|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1469 |
| Titel | Grundwasserrecht |
| Datum | 25.05.1994 |
| P. | 666 |

[*p. 666*] Mit Schreiben vom 28. Januar 1994 ersuchte die Gemeinde Zell um Verleihung der Konzession, den lokalen Grundwasservorkommen in den Grundstücken Kat.-Nrn. 2851 und 2855, Turbenthal, mit der Bord-, Girenbad-, Lettenberg-, Scheuerwiesen- sowie Strassenquelle bis zu 230 l/min Wasser zu entnehmen und in der Wasserversorgung der Gemeinde Zell zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden.

Diese fünf Quellfassungen wurden alle vor 1968 erstellt und werden seit je zur Trinkwasserversorgung genutzt. Das Grundwasservorkommen gilt gemäss § 5 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 als öffentliches Gewässer. Die Verleihung wird im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. b der Konzessionsverordnung vom 21. Oktober 1992 unbefristet erteilt. Für diese Anlage werden gemäss § 5 der Gebührenverordnung vom 21. Oktober 1992 keine Verleihungs- und Benützungsgebühren erhoben.

Für die Quellfassungen der Zeller Bergzone bestehen rechtskräftige Grundwasserschutzzonen, welche mit Verfügung der Baudirektion Nr. 86/1985 genehmigt wurden.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss Beschluss des Gemeinderates Turbenthal vom 26. April 1994 keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne der §§ 36f. und § 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 erforderliche Konzession kann unter Bedingungen erteilt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Zell wird das Recht verliehen, den lokalen Grundwasservorkommen in den Grundstücken Kat.-Nrn. 2851 und 2855, Turbenthal, mit den fünf Quellfassungen der Zeller Bergzone (Bord-, Girenbad-, Lettenberg-, Scheuerwiesen- sowie Strassenquelle) bis zu 230 l/min Wasser zu entnehmen und in der Wasserversorgung der Gemeinde Zell zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR i 1174). Massgebende Unterlagen:

1. Datenblatt Bordquelle vom 20. Januar 1994

2. Datenblatt Girenbadquelle vom 20. Januar 1994

3. Datenblatt Lettenbergquelle vom 20. Januar 1994

4. Datenblatt Scheuerwiesenquelle vom 20. Januar 1994

5. Datenblatt Strassenquelle vom 20. Januar 1994

6. Situationsplan Nr. 990/54 - 76 1:2500 vom Dezember 19937. Übersicht 1:25 000, Grundwasserkarte vom 11. Februar 1994

8. Ausführungsplan Nr. 990/54 - 75 mit Situation 1:200 und Längsschnitt 1:100 vom Mai 1981

9. Ausführungsplan Nr. 990/54 - 74 mit Situation 1:200 und Längsschnitt 1:100 vom Mai 1981

Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte vom 4. Januar 1993.

2. Die Quellfassung, die Brunnenstube und die Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

II. Das Grundwasserrecht ist im Sinne der Erwägungen unbefristet und gebührenfrei. Die Verleihungs- und Benützergebühren fallen ausser Ansatz.

III. Die Verleihung gemäss Dispositiv I und II ist im Grundbuch als selbständiges und dauerndes Recht einzutragen.

Das Grundbuchamt Turbenthal wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Eintragung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, 8486 Rikon, den Gemeinderat Turbenthal, 8488 Turbenthal, Huldrich Kunz’s Erben (Hans Kunz, Girenbad, 8488 Turbenthal), nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Turbenthal, Schulstrasse 6, 8488 Turbenthal (gilt als Anmeldung zur Eintragung im Grundbuch), sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]